

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 84=104 (1938)

Heft: 11

Artikel: Besinnung und Tat

Autor: Keller, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

somit ein Eingriff mittels Notrecht in die Bundesgesetzgebung, ausgelöst durch die finanzielle Lage des Bundes. Diese Lösung auf der Grundlage des Fiskalnotrechtes wird kaum ein Dauerzustand bleiben, sondern die Ordnung der Soldverhältnisse wird in absehbarer Zeit auf gesetzlicher Basis vorgenommen werden müssen.

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Ersatz des Fiskalnotrechtes vom 19. August 1938 sagt der Bundesrat, dass alle in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fallenden Massnahmen auch vor Ablauf der dreijährigen Frist (1939/41) durch Bundesgesetz oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse oder, soweit notwendig, durch Verfassungsbeschlüsse aufgehoben oder umgestaltet werden können. Praktisch dürfte dieses Vorgehen eine Regelung der Soldverhältnisse durch ein Bundesgesetz jederzeit ermöglichen.

* * *

Obwohl die Höhe des Soldes für den einzelnen Wehrmann von Bedeutung ist, hängt das Wohl und Wehe der Armee doch keineswegs von dieser finanziellen Seite ab. Die heutigen Zeiten, die vom Staate, also von der Gemeinschaft der Bürger, grosse finanzielle Opfer fordern, klopfen eben auch beim Wehrmanne an und heischen ihren Tribut. So hat ein jeder Wehrmann durch ein kleines tägliches Opfer an jedem Dienstag mitzuhelfen, dem Schweizerlande zu dienen.

Keine Armee ist auf die ausserdienstliche Arbeit der Dienstpflichtigen mehr angewiesen als unsere Milizarmee. Tausende dienen Tag für Tag der Armee für die Bereitschaft in der Stunde der Gefahr; sie alle arbeiten still und treu im Dienste des Vaterlandes.

Und wenn unsere höchsten Behörden feierlich erklären: «Das Schweizerland ist einig und muss einig bleiben in dem Willen, das unvergleichliche Vaterland, das Gott ihm gegeben hat, gegen jedermann und bis zum letzten Atemzug, koste es was es wolle, zu verteidigen», so gilt diese Bekräftigung in besonderem Masse für das Schweizer Heer: «Sich eins zu fühlen mit dem Willen der Nation.»

Besinnung und Tat

Von Hptm. *Hermann Keller*, Oberturner, Mettendorf

Ernste Tage liegen hinter uns, düster sieht die Zukunft immer noch aus. Schwere Wolken ballen sich immer noch über Europa; werden wir Schweizer den gewaltig sich kündenden Gewittersturm überdauern? Die letzten Wochen zeigten uns,

dass wir restlos auf uns selbst angewiesen sind. Stauffachers Wort: «Verbunden werden auch die Schwachen mächtig», ist absolut ersetzt durch Tells Auffassung: «Der Starke ist am mächtigsten allein». Unser ganzes Sinnen und Trachten darf sich heute nur auf eines konzentrieren: Die restlose Nutzbar-machung unserer gesamten nationalen Kräfte. Alle Sonder-wünsche und Vörteleien haben vor der gewaltigen Aufgabe der maximalen Mobilmachung unserer nationalen Kräfte zurück-zutreten.

Es ist nun zwei Jahre her, da sprach man im Schweizer-lande von der Einführung des obligatorischen Vorunterrichtes und der Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfun-gen. In langen Debatten wurden überall im Lande herum Pro und Kontra erörtert und abgewogen; dann wurde es still. Ich bin von ganzem Herzen Turner und gestatte mir deshalb, heute die Frage des obligatorischen Vorunterrichtes mit all den wich-tigen Nebenfragen wieder in die Diskussion zu bringen.

Für den nicht allzu kompliziert denkenden Menschen sind folgende Punkte abzuklären:

1. Uebungsplätze und -räume;
2. Kursleitung;
3. Kurskosten und Versicherung;
4. Zeit und Gliederung.

1. An die durch das Obligatorium nötig werdenden Uebungs-plätze und -räume zahlt der Bund an Unterstützung 30,000 Fr. 1800 Turnhallen sind im gesamten Schweizerlande neu zu er-stellen, dazu der nötige Turnplatz, der aber an den meisten Orten für die Schuljugend schon besteht und in den ländlichen Verhältnissen nur noch zu erweitern ist. (Die Städte sorgen für die Uebungslokale und -plätze ohne Unterstützung des Bundes. Als Städte gelten Orte mit mehr als 10,000 Einwohnern.) Um in Gebirgsgegenden den Alpinismus und Skisport besser fördern zu können, sind 200 Schutzhütten, entsprechend den S. A. C.-Hütten, zu erstellen. Damit haben wir total an Bauten 2000. Mal 30,000 Fr. ergibt die vom Bunde zu leistende Summe von 60,000,000 Fr. Damit für die Landesverteidigung weitere Vor-teile sich ergeben, sollen diese Hallen derart dimensioniert sein, dass man in ihnen bequem eine Kompagnie einquartieren kann. Im Kellerraum ist ein Raum zu schaffen, der als Luftschutzraum der Gemeinde dienen kann, oder aber ein Raum, der derart dimensioniert ist, dass in ihm für drei Grosskampftage Munition für ein Inf. Rgt. (ausgenommen schw. Inf. Waffe) gelagert wer-den kann. Die Hütten sollen für einen Zug dimensioniert sein und einen Tag- und Schlafraum nebst Kochgelegenheit enthalten.

Je nach Wichtigkeit der Lage soll dort auch Munition gelagert werden können. Dabei soll es nicht die Meinung haben, dass auch im tiefsten Frieden diese Mun. Dep. aufgefüllt sein müssen.

Dass mit 30,000 Fr. eine derartige Halle nicht gebaut werden kann, leuchtet ein. Wenn der Bund 30,000 Fr. leistet, sollen Kanton und Gemeinden zusammen mindestens den gleichen Betrag auch leisten; sagen wir der Einfachheit halber zu gleichen Teilen, also je mindestens 15,000 Fr. Das ergäbe Hallen und Uebungsplätze im Betrage von mindestens 60,000 Fr. Diese Hallen sind ausschliesslich für das Turnen und die genannten Nebenzwecke gedacht. Sollten sie noch anderen Zwecken dienen müssen, z. B. für die Schule als Handfertighkeitsräume oder für den hauswirtschaftlichen Unterricht, so haben Gemeinden und Kanton die Mehrkosten zu tragen. Es sollen keine Prunkbauten, sondern reine Zweckbauten sein. Die Gemeinde Oberhofen-Illighausen im Kanton Thurgau hat soeben eine Halle im Ausmasse von 10×15 m und im Kostenbetrage von 25,000 Fr. erstellt. Also wird sich um 60,000 Fr. etwas noch weit Besseres erstellen lassen.

2. Die Kursleitung ist wie folgt zu regeln: Die Kursleiter werden von einem kantonalen, in grossen Kantonen von einem Kreiskomitee in enger Fühlungnahme mit den Gemeindebehörden gewählt. Die Gemeindebehörde hat für ihre Leiter einen Doppelvorschlag einzureichen. Untaugliche Leiter können jederzeit durch das kantonale oder Kreiskomitee abberufen werden. Sie werden ohne Befragen der Gemeinden ersetzt. Die Kantonal- oder Kreiskomitees sind von den kantonalen Militärbehörden zu wählen. Proportional zur Stärke ihrer Verbände müssen die Turner, Schützen und Sportler in diesen Komitees vertreten sein. Kein Komitee soll mehr als 7 Mitglieder zählen. Komitee = technischer oder Arbeitsausschuss.

3. Kurskosten und Versicherung. Dass durch das Obligatorium vermehrte Kurskosten und vermehrte Versicherungslasten entstehen, ist klar. Gemeinden, Kantone und Bund sollen aber nicht unbesehen weitere Lasten aufgebürdet bekommen. Deshalb soll der Bund das Recht erhalten, eine Junggesellensteuer einzuführen. Diese Steuer darf kräftig sein und soll vom 25. bis zum 40. Lebensjahr den Junggesellen ansteigend belasten, um von 40 Jahren an dann bei ihm maximal zu wirken. Wer keine Familie gründen will, soll so der grossen Familie der Mutter Helvetia seinen Obolus entrichten.

Die Hälfte dieser Steuer behält der Bund für sich, die andere Hälfte erhalten die Kantone, die ihrerseits wiederum die Gemeinden unterstützen.

Die Besoldung der Kursleiter ist Sache der Gemeinde. Die Stundenentschädigung setzt der Bund fest. Die Gemeinden bestreiten auch die Auslagen für den Unterhalt der Hallen und Plätze und der Beleuchtung.

Die Kosten der Kantonal- und Kreiskurse, der Auszeichnungen und der Schlussinspektion bestreitet der Kanton.

Die Inspektion ist Sache des Bundes. Er führt auch die nötigen Zentralkurse durch. Die Versicherung ist seine Sache. Zur Deckung dieser Auslagen steht ihm die Hälfte der Jungesellensteuer zur Verfügung.

4. Zeit und Gliederung. Die Kurse sind so zu führen, dass für die Schüler nicht mehr als 4 Sonntage im Jahr belegt werden. Die Uebungsstunden sind durch die Kantonal- und Kreiskomitees für ihre Gebiete einheitlich festzulegen, damit sich die übrigen Fortbildungskurse (Gewerbe und Kaufmannschaft) darnach einheitlich einrichten können. Das Jahrespensum soll mindestens 120 Uebungsstunden umfassen.

Das Obligatorium beginnt in dem Jahr, in dem das 15. Altersjahr erfüllt wird. Es dauert bis zum Eintritt in die Rekrutenschule. Die ersten 3 Jahre dienen lediglich der körperlichen Erthüchtigung. Die letzten 2 Jahre umfassen $\frac{3}{5}$ turnerische Ausbildung (= 72 Stunden) und $\frac{2}{5}$ Schiessausbildung (= 48 Stunden). Für fortgeschrittene Jungschützen soll sich die Schiessausbildung auch auf das Mg. und Lmg. erstrecken. Zu diesem Zwecke soll den Schützenvereinen je 1—2 Mg. und Lmg. zur Verfügung gestellt werden. Die Waffen sind zu lafettieren, damit sie im Kriegsfall überall zur Fliegerabwehr bereit sind. Die Schützenvereine sollen durch Munitionsabgabe in die Lage versetzt werden, ihre Mitglieder an diesen Waffen ebenfalls auszubilden.

Ein Netz von Uebungsräumen, Unterkunftsräumen, Schutzzräumen, Mun. Dep., Fliegerabwehrmöglichkeiten zöge sich damit über unser Land. Damit aber würde ein vermehrtes Selbstvertrauen in unserm Volk geweckt. In ernstem, väterlichem Tone würde ein Jungvolk herangebildet, das jederzeit bereit wäre, dank seiner körperlichen Tüchtigkeit, sich mit uns Alten gemeinsam für das Vaterland einzusetzen.

1000 Flugzeuge fordert Herr Nationalrat Duttweiler; er ist der Meinung, dass die Maschine unsere Rettung sei. Nein, vorerst die Tüchtigkeit des Volkes, die trotz technischen Fortschritten nie veraltet, ja die Voraussetzung für den Einsatz der modernsten Technik bildet. Tüchtigkeit in Körper und Geist ist das Primäre.

Bedenken wir noch eines: «Schaffen wir uns mit unsern finanziellen Reserven nicht Waffen, die morgen dank der Technik überholt, veraltet sind und dem Roste anheimfallen, sondern schaffen wir heute in unserm Lande Werte, die nicht nur der Vernichtung dienen können, sondern ebenso sehr in der Lage sind, auf viele Jahrzehnte hinaus zur Kraft und zum Segen der Heimat zu werden.»

Lasset uns eine Tat tun!

Kantone	km ²	Einwohner ohne Städte	Hallen und Hütten	Betreffnis auf Einwohner	1 Halle auf km ²	Total der Gemeinden
ZH	1729	301,459	172 —*	1735	10	177
BE	6884	511,754	344 34	1486	20	493
LU	1492	142,325	100 —	1435	15	106
UR	1074	22,968	15 5	1505	70 50§	20
SZ	908	62,337	36 —	1733	25	30†
OW	493	19,401	12 }3	1576	40	7†
NW	275	15,055	9 }	1671	30	11
GL	685	35,653	22 3	1572	30	28
ZG	240	23,282	14 —	1670	18	10†
FR	1671	121,673	83 —	1530	20	283
SO	791	106,583	61 —	1750	13	129
BS	37	6,967	4 —	1742	9	2†
BL	427	92,541	52 —	1760	8	74
AR	242	35,378	19 —	1800	13	19†
IR	173	13,988	9 —	1646	20	6†
SH	298	30,069	17 —	1760	17	35
SG	2031	211,410	119 —	1786	17	89†
GR	7114	99,602	102 71	980	70 37§	219
AG	1403	237,835	140 —	1700	10	232
TG	1006	136,063	77 —	1770	13	204
TI	2813	133,333	94 28	1422	30 23§	255
VD	3209	230,906	160 4	1444	20	385
VS	5235	136,394	87 52	1566	60 37§	170
NE	800	54,403	40 —	1360	20	59
GE	282	47,245	28 —	1687	10	44

Es ist auch zu beachten, dass verschiedene Kantone ausserordentlich viele kleine Gemeinwesen kennen. In diesen Fällen können verschiedene Gemeinden zusammen eine Halle erstellen, wie auch verschiedene Gemeinden einen gemeinsamen Schiessplatz besitzen. Im Thurgau haben wir z. B. 204 Ortsgemeinden; in Frage kommen aber die Munizipalgemeinden, und deren haben wir nur 72.

* Die hintern Zahlen bedeuten Hütten.

§ Dichte, wenn die Hütten inbegriffen.

† Kantone, in denen die Zahl der Hallen die Zahl der Gemeinden übersteigt.

Kurze Ueberlegungen über die Kosten: Wir haben pro Jahr rund 36,500 Stellungspflichtige. 5 Jahrgänge ergeben die Schülerzahl von 182,500

An Versicherungen sind zu zahlen: 10 Fr. pro Schüler	= 1,825,000 Fr.
An Kurskosten inkl. Inspektionen: 30 Fr. pro Schüler	= 5,475,000 Fr.
Für Verwaltung und Materialergänzungen (Munition)	= 700,000 Fr.
Total	<u>8,000,000 Fr.</u>

Anteil des Bundes	ca. 2,750,000 Fr.
Anteil der Kantone	ca. 650,000 Fr.
Anteil der Gemeinden	ca. 4,600,000 Fr.

Wirkt der Krieg verrohend?

Von *Gustav Büscher, Zürich.*

«Sicherlich haben der Weltkrieg und seine Nachwirkungen zu einer allgemeinen Verrohung geführt,» las man vor einiger Zeit in einem Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung». Auch für ein armeefreundliches Blatt ist es selbstverständlich, dass der Krieg verrohend wirken muss. Man braucht sich mit Beweisen dafür nicht zu bemühen, denn neunundneunzig von hundert Lesern erachten diese Behauptung als eine Selbstverständlichkeit, die keines Beweises bedarf. Der extreme Pazifismus leitet das Wasser dieser Selbstverständlichkeit auf seine Mühle. Es erscheint ihm verdienstlich, eine Erscheinung zu bekämpfen, die nach allgemeiner Meinung nur verrohend und demoralisierend wirken kann und wenn diese allgemeine Meinung nicht auf dem Holzweg ist, dann ist dies auch verdienstlich. Dann sind die Forderungen des extremsten Pazifismus nur die notwendigen Postulate unseres moralischen Einmaleins. Dann ist sein Verdienst um so grösser, je schärfer er bekämpft wird.

Doch der Schein trügt. So seltsam es klingt, es gibt keinen einzigen Beweis dafür, dass der Weltkrieg zur Verrohung der Völker beigetragen habe, aber es gibt sichere Beweise für das Gegenteil. Zweifellos wurde kein Land durch den Krieg tiefer aufgewühlt als Deutschland und dennoch konstatiert der erfahrene Kenner und scharfe Beobachter der deutschen Volksseele, der achtzigjährige Eduard Engel, in einer Rückschau auf die Vergangenheit, dass die Deutschen von heute viel milder und liebevoller gegeneinander seien als früher. «Vielleicht durch das Beispiel der Beamten, vielleicht aber aus dem tiefen Wandel der deutschen Volksseele durch den Krieg, vielleicht gerade sogar durch dessen